

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Limberg und Wöhren“
in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim
LSG HI 074
Vom 20.07.2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Abs. 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Elze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Limberg und Wöhren“ und hat eine Größe von ca. 170 ha. Es umfasst überwiegend Waldflächen und liegt im Naturraum „Niedersächsische Börde“, direkt an der Landkreisgrenze zur Region Hannover.
- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 379 (Nds. Nr.) „Limberg bei Elze“ DE 3824-331.
- (4) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen sowie Grünlandflächen mit zusätzlichen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 dargestellt. Die Außengrenzen des LSG und des FFH-Gebietes verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage sowie Waldflächen mit FuR zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgebliche Karte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt verschiedener Lebensräume im LSG. Das Gebiet umfasst ein Mosaik aus strukturreichen Waldflächen verschiedenster Ausprägung. Darin enthaltene Waldlichtungsfluren, kleine Stillgewässer und Bäche gliedern den im Übrigen geschlossenen Waldbestand. Im unteren Talbereich des größten Baches, dem Limbach, wird die Aue kleinflächig als Grünland genutzt. Diese Vielfalt bedingt artenreiche Lebensgemeinschaften aus Vögeln, Säugetieren (z. B. Fledermäusen) und vielen Insektenarten, für die das Gebiet ein wichtiger Lebensraum ist.

Bei den Laubwäldern sind Perlgrasbuchenwälder vorherrschend. Im Bereich der Kuppen auf flach- bis mittelgründigen Rendzinen sind durchgewachsene Restbestände von Eichen-Hainbuchen-Niederwäldern mit einer artenreichen Krautschicht zu finden.

Entlang der zahlreichen Quellbäche sind kleinflächig Quellfluren und fragmentarisch ausgeprägter Erlen-Quellwald vorhanden.

Die im Ostteil des Osterwaldes entspringenden Quellbäche des Limbachs sind naturnah, zum Teil stark mäandrierend und weisen stellenweise einen gut ausgeprägten Auwald auf. Grünlandnutzung ist nur kleinräumig entlang des Limbachs vorhanden.

Dem Waldbereich des Gebietes kommt auch aufgrund seiner Lage am Rand der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsort für die Lebensgemeinschaften des Waldes zu. Das Gebiet hat eine landesweite Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse.

Eine weitgehend an den natürlichen Standortpotentialen und Waldtypen orientierte Bewirtschaftung der Wälder trägt wesentlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, indem vielfältige und wertvolle Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere gefördert werden.

Gleichzeitig schützen der Wald sowie das Grünland den Boden sowie das Grundwasser.

Die Wälder in ihrer Strukturvielfalt sind Lebensraum der Wildkatze, des Großen Mausohrs und einer Reihe weiterer Fledermausarten.

Der Limberg und Wöhren liegt als bewaldeter Höhenzug in einer ansonsten weitgehend intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund des bewegten Reliefs und seiner besonderen Ausprägung im Hinblick auf seine gliedernde und belebende Funktion besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild in der Bördelandschaft.

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie
3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. innerhalb des Waldes die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung:
 - a) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder,

- b) von Eichenwäldern auf feuchten Standorten sowie von Erlenbruch- und Sumpfwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, zwei- bis mehrschichtig mit einem kontinuierlichen Anteil von Altholz,
 - c) von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem starkem Totholz,
 - d) von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und –säumen,
 - e) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder,
2. die Erhaltung der typischen Oberflächengestalt,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellen, Bächen und Tümpeln sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland,
 5. die Stärkung von vorhandenem Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes z. B. durch:
 - a) einen strukturreichen Bestand mit großem Anteil an Höhlenbäumen als Lebensraum für den Mittelspecht,
 - b) vielfältige Teillebensräume bestehend aus naturnahen Wäldern mit großem Anteil an alten Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen und naturnahen Waldmänteln sowie Waldsäumen, aber auch extensiv genutzter Waldwiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse und als sommerliche Jagdhabitats.

(2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten, ihrer Lebensstätten sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf den gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Berg- und Feld-Ahorn, Hainbuche sowie Stiel- und Trauben-Eiche vertreten.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten wie insbesondere Wald-Zwenke, Einblütiges Perlgras, Waldmeister, Busch-Windröschen, Gewöhnliche Goldnessel, Wald-Segge, Wald-Veilchen;

auf feuchteren Standorten zusätzlich: Gewöhnliches Hexenkraut,

auf basenreichen Standorten zusätzlich: Wald-Bingelkraut, Deutsche Hundszunge, Pfirsichblättrige Glockenblume und Wald-Haargerste.

Ziel ist auch der Schutz und die Entwicklung stabiler Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Wald-Fledermäuse,
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldllaubsänger, Rotmilan,

2. des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraum-

typischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Teilflächen dienen möglichst der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Stiel- und Trauben-Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Esche, Rot-Buche, Sommer-Linde, Elsbeere,
- Arten der Krautschicht: Deutsche Hundszunge, Blaugrüne Segge, Echte Schlüsselblume, Wald-Labkraut, Acker-Glockenblume, Schwalbenwurz, Rauhaariges Veilchen, Wald-Bingelkraut, Vielblütige Weißwurz sowie Gelber Eisenhut,
- Charakteristische Vogelarten: Mittelspecht, außerdem Sumpfmeise, Gartenbaumläufer,
- Charakteristische Tierarten: Wildkatze, Spechtarten,

3. des prioritären LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Schwarz-Erle, Esche, Berg-Ahorn, Hainbuche,
- Pflanzen der Krautschicht: Bärlauch, Buschwindröschen, Gelbes Windröschen, Scheiden-Gelbstern, Gegenblättriges Milzkraut, Hängende Segge, Scharbockskraut, Mittleres Hexenkraut, Riesen-Schwingel, Hohe Schlüsselblume, Wald-Ziest, Echtes Mädesüß,
- Vögel: Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol,

4. Großes Mausohr (Myotis myotis) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulation durch Sicherung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder, insbesondere auch der unterwuchsfreien bis -armen Hallenwald-Phasen des Buchenwaldes, sowie zeitweilig kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats und Ruhestätten.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 zuwiderlaufen.

Ferner sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen oder Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1-4 der Verordnung oder des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
4. die Neuanlage oder Instandsetzung von Ver- oder Entsorgungsleitungen,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere- oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
8. das Lagern, Zelten, Campen oder Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer,
9. mit Fahrzeugen abseits von Wegen oder Straßen zu fahren,
10. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
11. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Gewässern,
12. die LRT gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) auch indirekt oder schleichend negativ zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m,
2. der Neu- oder Ausbau von Feld- oder Forstwegen,
3. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,

4. wissenschaftliche Untersuchungen sowie Forschung oder Lehre,
 5. Maßnahmen an Quellen oder Fließgewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 2 - 4 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wurde,
 2. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleibt die Wegenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang – sowie die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter unter Berücksichtigung der Regelung zu Nr. 5,
 4. die Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 5. das Mähen oder Abschieben von Grassäumen nur zwischen dem 16.07. und dem 31.03.,
 6. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern an Wander- oder Radwegen sowie für das Rettungspunktenetz,
 7. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen sowie von Obstbäumen im Rahmen der Unterhaltung,
 8. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsisches Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung),
 9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in landschaftsgerechter Bauweise, die überwiegend aus Holz bestehen,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
 - c) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
 10. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,

11. die Durchführung von forstlichen Erhebungen, Forschung und Lehre; bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen unabhängig von Nr. 10 nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
 12. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
 13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 14. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 15. die Durchführung von Maßnahmen entsprechend eines Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten und ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Grünlandflächen, die durch Wild zerstört wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 6 Abs. 5 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (5) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 6 Abs. 4 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG, unter Berücksichtigung des Verbotes des § 4 Nr. 3, des Erlaubnisvorbehaltes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und der Freistellungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten und der Errichtung von Zäunen. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit die Neuanlage von Nadelwald in Bachauen unterbleibt,
 2. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit besonderen Regelungen:
 - a) ohne Kahlschlag in Laubwäldern von mehr als 1 ha und ein Kahlschlag in Laubwäldern auf Flächen zwischen 0,5 und 1 ha nur mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen oder Hybridpappeln bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern,
 - c) ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,1 ha,
 3. zusätzlich zu den Auflagen gem. 1. und 2. auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT: 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), aufweisen soweit:

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen zueinander haben. Sollten Rückegassen im Abstand von unter 40 m erforderlich sein, sind diese verbindlich in einem Plan festzulegen, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmende LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 - 3 soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der LRT-fläche erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar LRT-fläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar LRT-fläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der LRT-fläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im

Gesamterhaltungszustandes „B“ aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 - 3 soweit:

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % jeder LRT-fläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder LRT-fläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder LRT-fläche mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80% je LRT-fläche lebensraumtypischer Baumarten erhalten oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung in den Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- g) eine Entwässerungsmaßnahme auf Flächen des LRT 91E0* nur mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen, bei b) und c) gilt diese Regelung erst ab einer LRT-Flächengröße von 1 ha je Eigentümer,

6. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den bisher festgesetzten Auflagen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter).

Jeder Eigentümer hat dies ab einer Flächengröße von 1 ha entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der LRT erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume zur Sicherung der FuR auf denselben Flächen angerechnet und umgekehrt.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen und der FuR ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT sowie der FuR wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT und FuR ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung

- (6) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand sowie die

Flächengröße der FuR bemessen sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT und FuR dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT und die FuR die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT bzw. FuR gekennzeichnet ist.

- (7) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Förderung der Eiche, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang I oder II-Arten oder LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 2, 3, 4 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG „Osterwald“ HI 054 vom 03.02.1998, in dem hier überplanten Bereich, außer Kraft

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 20.07.2020



Der Landrat